

Reisedienst Kaltenkirchen



Bus GmbH Nord

Carl-Benz-Straße 13
D-24568 Kaltenkirchen

Telefon: +49 4191 / 722 75 0
Telefax: +49 4191 / 722 75 10

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Mietomnibusverkehr (AGB Mietomnibusverkehr)

§ 1 Begriffsbestimmungen

- **KD** Kunde (Auftraggeber)
- **BU** Busunternehmen

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Bus GmbH Nord, Carl-Benz-Straße 13, 24568 Kaltenkirchen (im Folgenden „BU“ genannt) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Mietomnibusverkehr. Diese gelten auch für zukünftige Verträge zwischen den Parteien, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des KD erkennt der BU nicht an, es sei denn, der BU hätte diesen ausdrücklich zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BU gelten auch dann, wenn von ihm in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des KD vorbehaltlos Leistungen erbracht werden.

§ 3 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote des BU sind, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, freibleibend.
2. Der KD kann seinen Auftrag schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich erteilen. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen oder in elektronischer Form abgegebenen Bestätigung des Auftrages durch das BU zustande, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Weicht der Inhalt der Bestätigung von dem des Auftrages ab, kommt der Vertrag auf der Grundlage der Bestätigung dann zustande, wenn der KD innerhalb einer Woche nach Zugang die Annahme erklärt oder wenn der Auftrag ohne Widerspruch des KD entsprechend der Bestätigung durchgeführt wird.

§ 4 Leistungsinhalt

1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Angaben in der Bestätigung des Auftrages maßgebend. § 3 Abs. 2 und § 5 bleiben unberührt.
2. Die Leistung umfasst in dem durch die Bestätigung des Auftrages vorgegebenen Rahmen die Bereitstellung eines Fahrzeugs der vereinbarten Art mit Fahrer und die Durchführung der Beförderung; die Anwendung der Bestimmungen über den Werkvertrag wird ausgeschlossen.
3. Sofern nichts anderes vereinbart umfasst die Leistung nicht:
 - die Erfüllung des Zweckes des Ablaufes der Fahrt,
 - die Beaufsichtigung der Fahrgäste, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Personen,
 - die Beaufsichtigung von Sachen, die der KD oder einer seiner Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeugs zurücklässt,
 - die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen,
 - die Information über die für alle Fahrgäste einschlägigen Regelungen, soweit sie insbesondere in Devisen-, Pass-, Visa-, Zoll und Gesundheitsvorschriften enthalten sind, und die Einhaltung der sich aus den Regelungen ergebenden Verpflichtungen.

§ 5 Leistungsänderungen

1. Leistungsänderungen durch das BU, die nach Zustandekommen des Vertrages notwendig werden, sind zugelassen, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, vom BU nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind und soweit die Änderungen

nicht erheblich und für den KD zumutbar sind. Das BU hat dem KD Änderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund mitzuteilen.

2. Leistungsänderungen durch den KD sind mit Zustimmung des BU möglich. Diese bedürfen der Schriftform.

§ 6 Preis und Zahlungen

1. Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis.
2. Im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung anfallende Nebenkosten (z. B. Straßen- und Parkgebühren, Übernachtungskosten für den/die Fahrer) sind im Mietpreis nicht enthalten und müssen vom KD entweder im Voraus oder direkt vor Ort erbracht werden, es sei denn, es wurde etwas Abweichendes vereinbart.
3. Mehrkosten aufgrund vom KD gewünschter Leistungsänderungen werden zusätzlich dem KD berechnet.
4. Die Geltendmachung von Kosten, die aus Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen, bleibt unberührt.
5. Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug fällig.
6. Das BU ist berechtigt, vom KD den Mietpreis in voller Höhe als Vorauszahlung zu verlangen.

§ 7 Preiserhöhung

1. Liegen vier Monate zwischen Vertragsschluss und Beförderungsleistung, kann das BU eine Preiserhöhung bis 10 % des vereinbarten Mietpreises verlangen, wenn erst nach Vertragsschluss eine Erhöhung von Beförderungskosten (Kraftstoff- und Personalkosten) eintritt, die bei Vertragsschluss nicht einkalkuliert werden konnte.
2. Solche Preiserhöhungen sind nur zulässig, soweit sich die Kostenerhöhung anteilig auf den Mietpreis auswirkt. Eine demnach zulässige Preiserhöhung hat das BU dem KD gegenüber unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes zu erklären und auf Verlangen des KD nachzuweisen.
3. Beträgt die Gesamtsumme der erklärten Preiserhöhungen mehr als 3 % des vereinbarten Mietpreises, kann der KD entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich und schriftlich vom KD zu erklären.

§ 8 Rücktritt und Kündigung durch den KD (Kunden)

1. Rücktritt:
 - Der KD kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, hat das BU einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, es sei denn der Rücktritt beruht auf einem Umstand, den der BU zu vertreten hat. Die Höhe des Anspruch einer angemessenen Entschädigung bestimmt sich nach dem vereinbarten Mietpreis unter Abzug des Wertes, der vom BU ersparten Aufwendungen und etwaiger durch andere Verwendungen des Fahrzeugs erzielten Erlöse. Das BU kann Entschädigungsansprüche wie folgt pauschalieren.

Bei einem Rücktritt:

- 59 bis 30 Tage vor Fahrtantritt **mit 10%**
 - 29 bis 15 Tage vor Fahrtantritt **mit 30%**
 - 14 bis 7 Tage vor Fahrtantritt **mit 50%**
 - ab 6 Tage vor Fahrtantritt **mit 60%**
 - weniger als 24 Stunden vor Fahrtantritt **mit 90%**
- des vereinbarten Mietpreises wenn und soweit der KD nicht nachweist, dass ein Schaden des BU überhaupt nicht entstanden oder



Bus GmbH Nord

Carl-Benz-Straße 13
D-24568 Kaltenkirchen

Telefon: +49 4191 / 722 75 0
Telefax: +49 4191 / 722 75 10

Seite 2 von 3 Seiten

wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Rücktritt auf Leistungsänderungen des BU zurückzuführen ist, die für den KD erheblich und unzumutbar sind. Weitergehende Rechte des KD bleiben hiervon unberührt.

2. Kündigung:

- Werden Änderungen der vereinbarten Leistungen nach Fahrtantritt notwendig, die für den KD erheblich und unzumutbar sind, ist er - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen ist das BU auf Wunsch des KD hin verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei einer Kündigung wegen höherer Gewalt im Hinblick auf die Rückbeförderung Mehrkosten, so werden diese vom KD getragen.
- Weitergehende Ansprüche des KD sind dann ausgeschlossen, wenn die notwendig werdenden Leistungsänderungen auf einem Umstand beruhen, den das BU nicht zu vertreten hat.
- Kündigt der KD den Vertrag, steht dem BU eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den KD trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

§ 9 Rücktritt und Kündigung durch das BU (Busunternehmen)

1. Rücktritt:

- Das BU kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände, die es nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen. In diesem Fall kann der KD nur die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fahrzeugbestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen.

2. Kündigung:

- Das BU kann nach Fahrtantritt kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt (hierzu zählen Ereignisse wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie vom Busunternehmen nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen) oder durch den KD erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt werden. Im Falle einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund einer Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art ist das BU auf Wunsch des KD hin verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Die Pflicht zur Rückbeförderung entfällt, wenn und soweit die Rückbeförderung einzelner Personen aufgrund von Umständen, die diese zu vertreten haben, für das BU unzumutbar ist. Entstehen bei Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung, so werden diese vom KD getragen.
- Kündigt das BU den Vertrag, steht ihm eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den KD trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

§ 10 Haftung

1. Das BU haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen

Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung.

2. Das BU haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt sowie eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen.
3. Die Regelungen über die Rückbeförderung bleiben unberührt.

§ 11 Beschränkung der Haftung

1. Die Haftung vom BU bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen ist auf den Mietpreis beschränkt. D.h. je betroffene Person ist die Haftung begrenzt auf den auf diese Person bezogenen Anteil am Mietpreis. Für die Fahrzeuge von BU besteht eine gesetzliche KFZ Haftpflichtversicherung, welche die Befriedigung begründeter Schadensersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes gegen das BU oder mitversicherten Personen erhoben werden, umfasst, wenn durch den Gebrauch eines Fahrzeugs vom BU Personen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört werden. Für Personen- und Sachschäden gilt momentan eine unbegrenzte Deckungssumme, jedoch nicht mehr als EUR 7,6 Mio. je geschädigte Person. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, sowie Haftpflichtansprüche aus solchen reinen Vermögensschäden, die auf Nichteinhaltung von Beförderungsfristen zurückzuführen sind.
2. § 23 PBefG bleibt unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden je beförderte Person EUR 1.000,00 übersteigt.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Begrenzungen haben keine Gültigkeit, wenn der zu beurteilende Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
4. Für Schäden, insbesondere an Rechtsgütern der Fahrgäste - soweit sie ausschließlich auf einem schuldhaften Handeln des KD oder eines seiner Fahrgäste basieren - haftet das BU nicht.
5. Von etwaigen Ansprüchen, die auf einen der in § 4 Abs. 3 umschriebenen Sachverhalte beruhen, stellt der KD das BU und alle von ihm in die Vertragsabwicklung eingeschalteten Personen frei.

§ 12 Gepäck und sonstige Sachen

1. Übliches Gepäck im normalen Umfang und - nach Absprache - sonstige Sachen werden mitbefördert.
2. Explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe sowie unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
3. Für Schäden jeglicher Art, die durch Sachen verursacht werden, die vom KD oder seinen Fahrgäste mitgeführt werden, haftet der KD, wenn die eingetretenen Schäden auf Umständen beruhen, die von ihm oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind.



Bus GmbH Nord

Carl-Benz-Straße 13
D-24568 Kaltenkirchen

Telefon: +49 4191 / 722 75 0
Telefax: +49 4191 / 722 75 10

Seite 3 von 3 Seiten

§ 13 Verhalten des KD (Kunden) und der Fahrgäste

1. Dem KD obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Den Anweisungen des Bordpersonals ist Folge zu leisten.
2. Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Bordpersonals nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für das BU unzumutbar ist. Rückgriffansprüche des KD gegenüber dem BU bestehen in diesen Fällen nicht.
3. Beschwerden sind zunächst an das Bordpersonal, und, falls dieses mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann, an das BU zu richten.
4. Der KD ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.
5. Gemäß § 21 StVO sind vorgeschriebene Sicherheitsgurte während der Fahrt anzulegen. Sitzplätze dürfen nur kurzzeitig verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen, insbesondere beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
2. Sofern der KD Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist 24568 Kaltenkirchen, ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung. Der BU ist darüber hinaus berechtigt, den KD an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 15 Sonstiges

1. Alle Informationen und Erklärungen des BU, können auf elektronischem Weg an den KD, insbesondere per E-Mail an die vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse, gerichtet werden.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

(Stand: November 2015)